

Verordnung über den Handel mit Bienenhonig.**Vom 22. Oktober 1935.**

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

Soweit Bienenhonig in Gläsern oder anderen Kleinverkaufspackungen mit einem Inhalt von mehr als 50 Gramm bis zu 1000 Gramm in Verkehr gebracht wird, dürfen die Gläser oder Packungen nur einen Inhalt von 1 Kilogramm, $\frac{1}{2}$ Kilogramm, $\frac{1}{4}$ Kilogramm oder $\frac{1}{8}$ Kilogramm haben.

§ 2

Die Verordnung über den Kleinverkauf von Bienenhonig vom 8. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 363) findet keine Anwendung auf Gläser oder Packungen, welche den Vorschriften des § 1 entsprechen.

§ 3

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 können von den zuständigen Preisüberwachungsstellen mit Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark für jeden Fall der Zuwiderhandlungen bestraft werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV der Verordnung über Preisüberwachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1245).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Bis zum 15. Mai 1936 können jedoch die bei der Verkündung dieser Verordnung vorhandenen Gläser oder Packungen, die den Vorschriften des § 1 nicht entsprechen, aufgebraucht werden.

Berlin, den 22. Oktober 1935.

**Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft**

Im Auftrag
Morik

Verordnung

**zur Ergänzung der Durchführungsverordnung
zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur
Ordnung des deutschen Siedlungswesens.**

Vom 23. Oktober 1935.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1934 zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens (Reichsgesetzbl. I S. 582) wird folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. die Teilung eines Grundstücks in mehr als 25 Teilgrundstücke, wenn die Teilgrundstücke oder einzelne von ihnen mindestens so groß sind, daß die Errichtung von nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebäuden oder Eigenheimen auf ihnen nach den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften möglich wäre. Das gleiche gilt für die Teilung mehrerer Grundstücke, die nebeneinander liegen oder nur unerheblich durch Geländestreifen, Straßen, Wege, Wasserläufe und dergleichen voneinander getrennt sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1935.

**Der Reichsarbeitsminister
Franz Selbte**

Verordnung

zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes.

Vom 24. Oktober 1935.

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

Wer den von dem Reichsminister des Innern auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1935.

**Der Reichsminister des Innern
Frick**

**Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger**